

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2019	Ausgabetag: 11. Oktober 2019	Nummer 21
----------------------	-------------------------------------	------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -
2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die erneute Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße -
3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg -
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2020/2021

Herausgeber: Stadt Kalkar • Die Bürgermeisterin • Markt 20 • 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

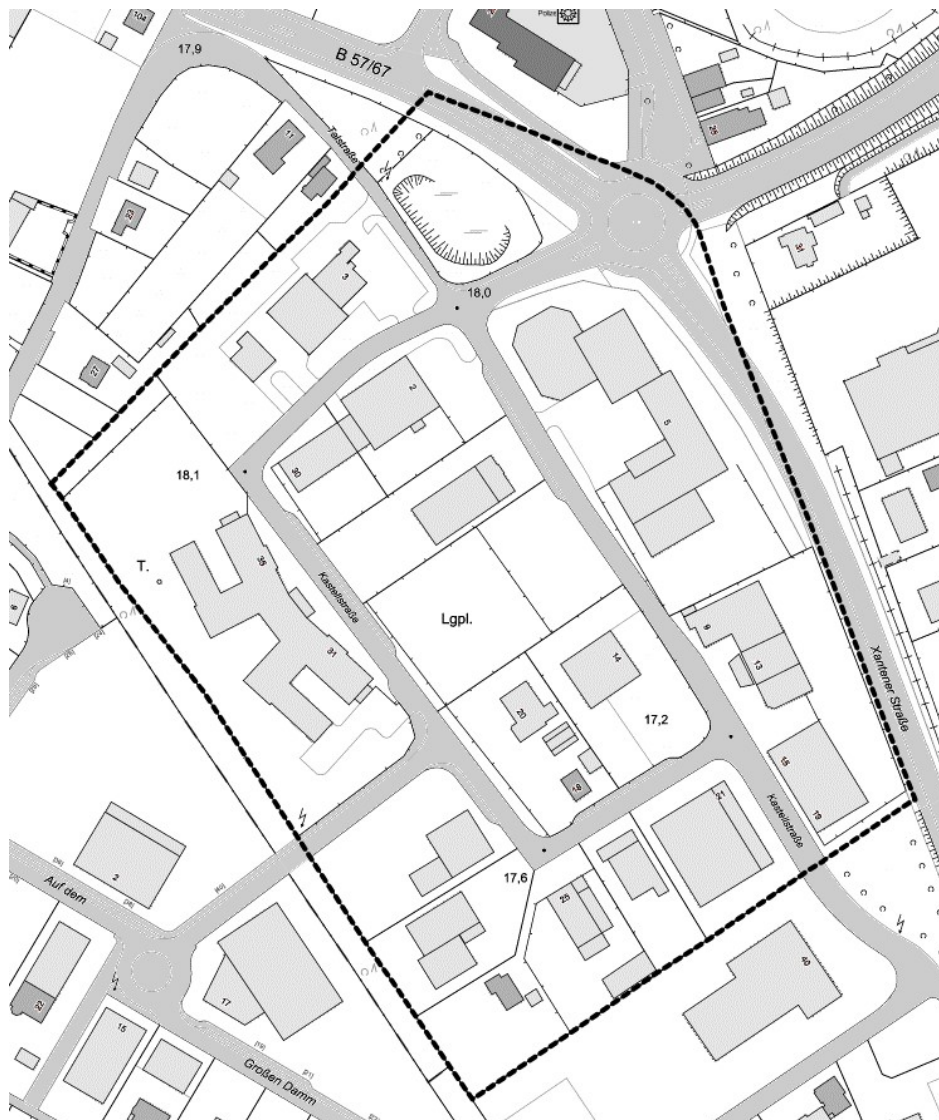
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - gefasst.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Änderung der zulässigen Nutzungsarten im Gewerbegebiet, verbunden mit dem Ausschluss von Beherbergungsbetrieben und der Festsetzung von planungsrechtlichen Vorgaben zur Entwicklung des Plangebietes als funktionalen Ergänzungsstandort des zentralen Versorgungsbereiches in Kalkar mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange des Umweltschutzes und des Immissionsschutzes untersucht worden. Konkret werden die immissionsschutzrechtliche Vorbelastung durch die vorhandenen Gewerbebetriebe sowie die Auswirkungen möglicher Ansiedlungen durch großflächige Einzelhandelsbetriebe thematisiert. Dabei geht der Planverfasser in der Begründung unter anderem auf den straßenbegleitenden Baumbestand sowie die Habitatsprüche der vorhandenen planungsrelevanten Arten ein. Ferner sind die Belange der Natur und Landschaft bezüglich der vorhandenen Gewässer- und Grünstrukturen sowie die Belange des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes und des Bodens untersucht worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 044 - Gewerbegebiet Talstraße - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 02.10.2019

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die erneute Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße - gefasst.

Zielstellung der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes am westlichen Ortsrand des Kalkarer Stadtteils Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Kreis Kleve



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 21.10.2019 bis einschließlich 04.11.2019 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange der Natur und Landschaft bezüglich des Freiraums, der Eingriffsregelung, der Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten, des Biotop- und Artenschutzes, der wasserwirtschaftlichen Belange, der Anforderungen des Klimaschutzes und der forstlichen Belangen untersucht worden. Das Plangebiet ist ebenso in Bezug auf die Gas-, Strom- und Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie Altlasten in Form von Kampfmittelvorkommen bewertet worden.

Umweltbericht:

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Auf Grundlage einer Bestandsbeschreibung und -bewertung sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht worden:

Mensch

- Untersuchung des Plangebietes bezüglich der vorhandenen und zukünftigen Nutzung
- Untersuchung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen bezüglich der geplanten Lärmschutzwand
- Bewertung vorhandener Fuß- und Wegebeziehungen

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

- Beschreibung des vorhandenen Lebensraumes (Fettwiese) für Tiere und Pflanzen
- Untersuchung der bestehenden Pufferfunktion zwischen der angrenzenden Wohnbebauung und freien Landschaft
- Bewertung zum Umgang mit den Bestandsbäumen

Arten- und Biotopschutz

- Untersuchung der Lebensraumfunktion für planungsrelevante Tierarten bezüglich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Untersuchung von negativen Folgewirkungen auf bestehende Biotopstrukturen und Natura 2000-Gebiete

Boden

- Untersuchung von möglichen Überformungen und Auswirkungen der Planung in Bezug auf die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt, Bodentypen, schutzwürdige Böden und Altlasten
- Bewertung der zukünftigen Bodenversiegelung

Luft und Klima

- Bewertung des Versiegelungsgrades und der Lage am Ortsrand in Bezug auf die Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene
- Beschreibung der Folgen eines erhöhten Verkehrsaufkommens bezüglich der Luftqualität

Landschaft

- Bewertung der Beeinträchtigungen des zukünftigen Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Kriterien Wiedererkennungswert, Eigenart und Vielfalt

Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung der Bestandssituation und Auswirkungen von betroffenen Sach- und Kulturgütern
- Untersuchung des Plangebietes auf Bau- und Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

- Beschreibung und Bewertung der Wirkungsgefüge und Folgewirkungen zwischen den Schutzgütern

Eingriffsregelung

- Da mit der Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist und dieser im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden kann, erfolgt ein externer Ausgleich in einer Größenordnung von etwa 3.250 m² auf den Flächen der Stadt Kalkar (Gemarkung Emmericher Eyland, Flur 4, Flurstück 41 tlw.).

In dem nachstehenden Luftbild ist die Lage der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (Ackerfläche, nördlich von Kalkar, Ortsteil Emmericher Eyland) dargestellt:



Lage der Ausgleichsfläche

Umweltbezogene Stellungnahmen:

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, die folgende Themenbereiche umfassen:

- Hinweise und Bedenken bzgl. der Einhaltung der Deichschutzverordnung (DSchVo)
- Hinweis zu dem Verlauf der Grundstücksgrenzen entlang der Deichschutzzone
- Hinweis zu den Schutzvorschriften des Hochwasserschutzes gemäß § 78 WHG
- Hinweis zur Abwasserbeseitigung
- Hinweis auf Baugrunduntersuchungen
- Hinweise auf Standortanforderungen der Transformatorstation

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die erneute Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 088 - Kirchstraße - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 02.10.2019

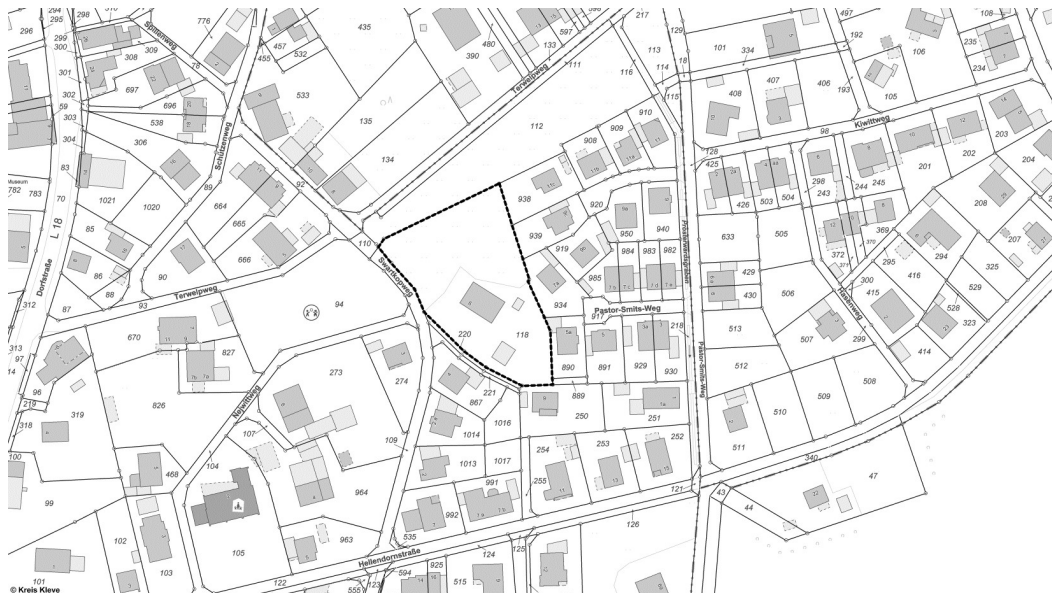
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

3. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Fachgutachten zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315,

in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 21.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen:

Neben den städtebaulichen Aspekten sind im Rahmen der Begründung die Belange von Natur und Landschaft bezüglich der Kompensationsmaßnahmen und die Belange des Immissionsschutzes bezüglich vorhandener Lärmquellen und möglicher Störungen untersucht worden. Ferner sind die Belange des Artenschutzes in einer gesonderten Artenschutzprüfung thematisiert worden. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum angrenzenden FFH-Gebiet DE4203-301 „Wisseler Dünen“ sind mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bewertet worden. Ferner sind die Belange des Hochwasserschutzes aufgrund der Lage im Risikogebiet des Rheins beurteilt worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 095 - Swartkopweg - sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 02.10.2019

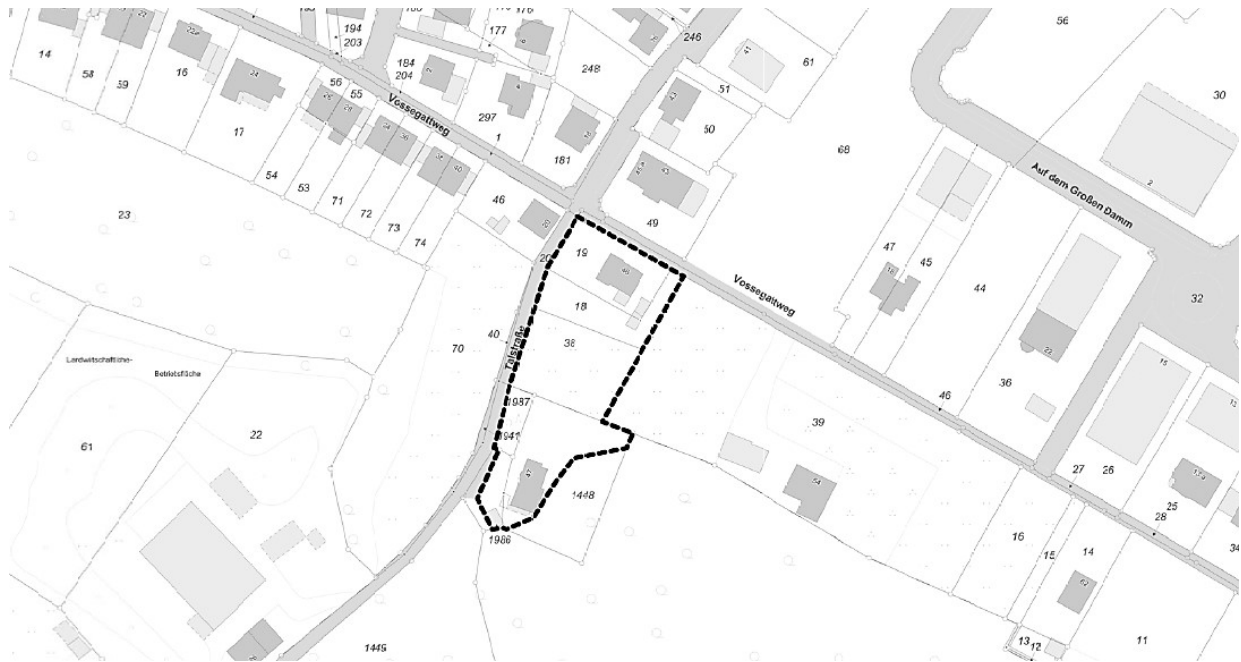
Dr. Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), den Beschluss zur Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Bereich Talstraße/Vossegattweg gefasst.

Zielstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur und Realisierung einer Wohnbebauung im Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2017, wird der Beschluss zur Aufstellung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 02.10.2019

Dr. Schulz
Bürgermeisterin

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2020/2021

In der Zeit vom 28. Oktober bis 5. November 2019 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2020/2021 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule in seiner Gemeinde. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufnahmebestätigung erst Anfang 2020 erfolgen kann, wenn Schulträger und Schulaufsicht der Eingangsklassenbildung zugestimmt haben.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteiles für das Schokoticket befreit. Aufgrund der in der Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW getroffenen Regelungen gilt dies bis zur nächstgelegenen Grundschule.

Die zum Schuljahr 2020/2021 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

a) Josef-Lörks-Grundschule Kalkar, Am Bollwerk 22 - Sekretariat (Tel.: 02824 3227):

- Dienstag, 29. Oktober 2019
in der Zeit von 8:30 Uhr bis 11:50 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- Mittwoch, 30. Oktober 2019
in der Zeit von 8:15 Uhr bis 9:30 Uhr,
- Donnerstag, 31. Oktober 2019
in der Zeit von 8:15 Uhr bis 13:10 Uhr.

Die Anmelde Listen zu o. g. Terminen werden in den Kindergärten ausgelegt. Um Wartezeiten zu vermeiden, tragen Sie sich bitte in diese Terminlisten ein. Das Sekretariat ist montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.

b) Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn, Heinrich-Eger-Straße 10 - Sekretariat (Tel.: 02824 5011):

- Montag, 28. Oktober 2019 und Mittwoch, 30. Oktober 2019
in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, eine telefonische Terminabsprache mit dem Sekretariat mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr vorzunehmen.

c) St. Luthard-Grundschule Wissel, Dorfstraße 29 - 31 - Sekretariat (Tel.: 02824 6684):

- Montag, 4. November 2019 und Dienstag, 5. November 2019
jeweils in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird gebeten, eine telefonische Terminabsprache mit dem Sekretariat montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr vorzunehmen.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Um das Verfahren zur Sprachstandfeststellung zeitgleich durchführen zu können, ist es sehr wichtig, dass das Kind die Eltern zu dem Anmeldetermin in die Grundschule begleitet.

Schulpflichtig für die Einschulung zum 1. August 2020 werden alle Kinder, die bis zum 30. September 2020 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die nach dem 30. September 2020 das 6. Lebensjahr vollenden und die körperliche und geistige Reife besitzen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Grundschule aufgenommen werden.

Entsprechende Anträge können ebenfalls in den o. a. Zeiträumen bei den Sekretariaten der Grundschulen gestellt werden.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde (Kopie) des Kindes sowie das ausgefüllte Schülerstammbuch, mit Unterschrift beider Erziehungsberechtigter.

Kalkar, den 2. Oktober 2019

Die Bürgermeisterin

Dr. Schulz